Stadt Staufen im Breisgau
-Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald-

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)

vom 01. Juni 2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 01. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken bereit- gestellten öffentlichen Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durch- geführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2 Kurtaxenpflichtiger Personenkreis

(1) Kurtaxenpflichtig sind alle Personen, die sich in der Stadt aufhalten, aber nicht Einwohner der Stadt sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne von § 1 geboten ist.

(2) Kurtaxenpflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Stadt, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehung in einer anderen Gemeinde haben und nicht in Staufen i.Br. arbeiten oder in Ausbildung stehen, gleichgültig ob sie in Staufen i.Br. Mieter oder Eigentümer einer Wohnung sind.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag in der Stadt Staufen i.Br. **€ 1,50,** darin enthalten sind 0,3852 € steuerfreier KONUS-Betrag (Kostenlose Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs).

(2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

(3) Kurtaxenpflichtige nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person € 56,-- jährlich. Dieser Personenkreis ist von der Nutzung von KONUS ausgeschlossen.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe entsteht am Tage der Ankunft einer kurtaxenpflichtigen Person in der Stadt. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Stadt fällig.

(2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 3 entsteht am 1. Januar jeden Jahres, bei neuzuziehenden Einwohnern frühestens am Tag des Beginns der Kurtaxepflicht. Sie wird durch besonderen Bescheid erhoben und wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 5 Befreiung von der Kurtaxe

Von der Entrichtung der Kurtaxe, nicht aber von der Meldepflicht, sind befreit.

a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

b) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden.

c) Schwerkranke, Schwerbehinderte, Blinde, mit mind. 80 % nachgewiesener Erwerbsminderung die auf eine ständige Begleitung angewiesen sind und nicht in der Lage sind, Einrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen. Die Notwendigkeit ist durch ein Schwerbehindertenausweis oder ein ärztlichen Zeugnis nachzuweisen.

d) Begleitpersonen von Schwerkranken, Schwerbehinderten und Blinden, mit mind. 80 % nachgewiesener Erwerbsminderung wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch ein Schwerbehindertenausweis oder ein ärztlichen Zeugnis nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Einrichtungen oder Veranstaltungen besucht.

e) Kurtaxenpflichtige bei einem erneuten Aufenthalt im gleichen Kalenderjahr nach dem 42. Aufenthaltstag

f) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen

§ 6 Ermäßigung der Kurtaxe

Die Kurtaxe wird auf Antrag ermäßigt:

(1) Den in der Krankenpflege tätigen Personen ohne eigenes Einkommen, denen die Kosten des Aufenthaltes von einem Mutterhaus oder Orden ersetzt werden, um 50 v.H.

(2) Bei Vorlage einer Kostendeckungszusage und direkter Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen und Rentenversicherungsträgern, Berufsgenossenschaften, Sozialämter, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, der Kriegsopferfürsorge, dem Müttergenesungswerk und ähnlichen Trägern der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe, um 20 % (Sozialkurtaxe). Die Sozialkurtaxe unterliegt einer jährlichen Anpassung entsprechend pauschaler Sachkostenerhöhung an die Kostenentwicklung des Pflegesatzes der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft. Diese Regelung gilt nicht für Privatpersonen in Kliniken bzw. Sanatorien. Diese Ermäßigung wird gewährt, wenn eine Kostendeckungszusage bei Antritt der Kur vorliegt und eine direkte Abrechnung zwischen der Stadt Staufen i.Br. bzw. Klinik und dem Sozialversicherungsträger erfolgt.

(3) Eine Addition mehrerer Ermäßigungen ist nicht möglich. Es ist jeweils die günstigste Ermäßigung für den betreffenden Personenkreis anzuwenden.

(4) Anträge auf Ermäßigung von der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen.

§ 7 Gästekarten

(1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 5 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte eingezogen.

(2) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benützung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die von der Stadt für Kur- und Erholungszwecke bereitgestellt bzw. durchgeführt werden.

(3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt davon unberührt.

(4) Die meldepflichtigen Beherbergungsbetriebe und der Campingplatz erhalten von der Tourist-Information die Vordrucke für die Gästekarten. Die Gästekarten werden in Verbindung mit dem amtlichen Meldeschein

ausgegeben. Für die ordnungsmäßige Aufbewahrung der Meldeschein mit Gästekarte haftet der Vermieter.

(5) Bei Verlust der Gästekarte wird für eine weitere Ausfertigung eine Gebühr vom 5,-- € erhoben. Duplikate können nur von der Tourist-Information gegen diese Gebühr ausgestellt werden.

§ 8 Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet für die Kurtaxe ist das Gebiet der politischen Gemeinde Staufen im Breisgau.

§ 9 Meldepflicht

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende, kurtaxepflichtige Personen innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bzw. Abreise an- und abzumelden.

(2) Neben den Beherbergungsstätten sind Reiseunternehmen und Reisebüros meldepflichtig, wenn in den von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 24 Stunden nach der Ankunft der Reiseteilnehmer bei der Tourist-Information Staufen i.Br. erforderlich.

(3) Zur Feststellung, ob Zimmervermieter, Wohnungsgeber oder Campingplatz-betreiber ihrer Meldepflicht richtig und vollständig nachkommen, ist die Stadt Staufen berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff Abgabenordnung vorzunehmen.

(4) Die Zimmervermieter, Wohnungsgeber und Campingplatzbetreiber erhalten eine Abschrift dieser Kurtaxensatzung. Die Satzung ist in allen Beherbergungsbetrieben, bei allen Unterkunftsgebern und Campingplatz-betreibern an einen für alle Gäste zugänglichen Platz öffentlich anzubringen.

§ 10 Einzug und Abführung der Kurtaxe

(1) Die nach § 9 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 4 Abs. 2 ein Kurtaxenbescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadt abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.

(2) Die im Lauf eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Stadt abzuführen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) den Meldepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt.

b) entgegen § 10 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Stadt Staufen abführt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxensatzung vom 21. Mai 2003 mit allen Änderungen außer Kraft.

Staufen im Breisgau, den 1. Juni 2016

Michael Benitz
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden -Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Die Satzung wurde entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Staufen Nr. 23 vom 9. Juni 2016 bekannt gemacht.

Die Satzung wurde dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald am 9. Juni 2016 angezeigt.

Staufen im Breisgau, den 9. Juni 2016

Michael Benitz
Bürgermeister